

- Auf allen übrigen Zwischenstationen dauert der Aufenthalt nur so lange, als die Abfertigung der ab- und resp. zugehenden Passagiere Zeit erfordert. Wer dasselbe seinen Platz verlassen wollte, würde es sich selbst zuschreiben haben, wenn er zurückgelassen würde, da auf solche ausser der Zeit ausgestiegene Passagiere nirgends gewartet werden kann.
- 15) Muss ein Zug aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn anhalten, so ist ein Aussteigen der Passagiere nur dann gestattet, wenn über die Beseitigung des Hindernisses einige Zeit vorgehen kann. In einem solchen Falle haben nur die Schaffner auf Anordnung des Zugführers die Wagen zu öffnen und die Passagiere müssen sich sofort von dem zweiten Bahngelände, wo dasselbe vorhanden ist, entfernen, auch bei dem ersten Signal mit der Dampfpeife ihre Plätze wieder einnehmen.
 - 16) Bei ausfallenden Fahrten findet nur Rückgabe des bezahlten Fahrgeldes, und bei unterbrochenen Fahrten nur dessen Rückvergütung pro rata der noch nicht zurückgelegten Wegstrecke statt, wobei es jedoch den Reisenden freisteht, statt dieser Rückvergütung die Reise mit dem nächsten Zuge fortzusetzen. Anderweitige Reclamationen sind für solche Störungen oder Unterbrechungen gänzlich unstatthaft.
 - 17) Sobald der Wagenzug sich in Bewegung gesetzt hat, ist jeder Versuch zum nachträglichen Einsteigen streng untersagt. Wer gegen diese Vorschrift handelt oder Verspäteten bei einem solchen Vorhaben behülflich seyn wollte, würde sich einer grossen Lebensgefahr aussetzen und in eine polizeiliche Strafe verfallen.
 - 18) Während der Fahrt darf sich Niemand schwärts hinausbeugen, gegen die Thüren lehnen, aufstehen oder auf die Bänke treten. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte darf ein Jeder nur auf der von den Schaffnern geöffneten Wagenseite aussteigen, sobald der Wagenzug völlig stillsteht, und muss auch auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Maschinen und Fahrgeländen bleiben, und den Bahnhof nur in der vorgeschriebenen Richtung verlassen.
 - 19) Den Anordnungen der uniformirten Gesellschaftsbeamten, welchen ein bescheidenes, höfliches Benehmen gegen das Publicum zur strengsten Pflicht gemacht ist, ist unbedingt Folge zu leisten.
 - 20) Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen verstösst, durch ein unanständiges Betragen die Ordnung stört oder seine Mitreisenden belästigt und der Anordnung der Gesellschaftsbeamten nicht völlig Folge leistet, kann von der Fahrt zurückgewiesen werden und geht in einem solchen Falle des bereits gezahlten Fahrgeldes verlustig.
 - 21) Betrunkene und solchen Personen, welche mit einer Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, ist die Mitfahrt zu verweigern, und wenn sie bereits mit einem Fahr билет versehen seyn sollten, so sind sie, doch unter Rückgabe des Fahrgeldes, aus dem Zuge zu entfernen.
 - 22) Das Tabackrauchen ist in der ersten Wagenklasse verboten, und in der zweiten nur in den eigends dazu bestimmten Coupées, welche von den Schaffnern beim Einsteigen als solche bezeichnet werden, gestattet.
Hier und in den Wagen dritter Classe müssen brennende Tabackpfeifen mit Deckeln versehen seyn.
 - 23) Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden, sind vielmehr gegen Erlegung des Transportgeldes, laut Taxe, in den Gepäckwagen abzuliefern. Equipagen und Pferde werden verläufig nur von und nach den Hauptstationen befördert. Dieselben müssen spätestens bis eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges auf den Bahnhöfen abgeliefert und das Fahrgeld gegen Empfangnahme des darüber auszustellenden Billets bezahlt werden. Die Auslieferung geschieht gegen Rückgabe des Billets.
 - 24) Das Mitnehmen geladener Gewehre ist streng untersagt und sind die Schaffner berechtigt und verpflichtet, sich von dem ungeladenen Zustande der in den Händen der Passagiere befindlichen Schliesswerkzeuge zu überzeugen.
 - 25) Alles Reisegepäck, ohne Ausnahme, muss, um beim Passiren der verschiedenen Landes- und Zoll-Grenzen jeden durch eine specielle Revision entstehenden Aufenthalt zu verhüten, zur Verpackung in den Gepäckwagen eingeliefert werden. Wer, dieser Bestimmung entgegen, sein Gepäck an sich behalten wollte, würde sich der Gefahraussetzung, bei einer zeitraubenden Revision zurückbleiben oder sein Gepäck zurücklassen zu müssen, ohne im ersteren Falle das bezahlte Fahrgeld restituir zu erhalten.
 - 26) Alles Reisegepäck, wovon jeder Passagier 50 Pfund frei hat, muss in einem versandbaren Zustande, mit dem Namen und Bestimmungsorte des Eigenthümers deutlich bezeichnet, unter Vorzeigung des Fahrbillets mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges eingeliefert werden; für später eingeliefertes Gepäck kann die Mitnahme nicht zugesichert werden.
 - 27) Ueber das nach den grösseren Stationen bestimmte Gepäck wird dem Reisenden ein, 24 Stunden gültiger Garantieschein ertheilt, gegen dessen Rückgabe die Auslieferung des Gepäcks am Bestimmungsorte erfolgt. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung für den Inhalt der ihr übergebenen Effecten, haftet dagegen für Feuergefahr und erweislichen Diebstahl und vergütet in Verlustfällen 1 Rthlr. pro Pfund des im Garantieschein enthaltenen Gewichtes.
 - 28) Die Verpackung von Flüssigkeiten und feuergefährlichen Stoffen zwischen Reisegepäck ist polizeilich streng untersagt. Wer hiergegen handelt, macht sich für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, abgesehen von der ihn event. treffenden polizeilichen Bestrafung.
 - 29) Der Garantieschein ist wohl zu verwahren, indem bei Verlust desselben die Auslieferung des Gepäcks nur gegen vollständige Legitimation erfolgen kann. Wer sein

Gepäck länger als
schaft und hat
30) Alles in der Ric
nach Berlin bes
wohlgelegen das
bestimmte Gepä
Die Eigenti
daher sofort un
falle Gefahr, d
31) Das Uebergew
nach Taxe bez
32) Die den Koffert
bezeichnet sind,
port der Effecte
gang ist durch
ein Exemplar b
Stationen öffent
geldern und Ge
33) Gegründete Be
tionen beim Ein
nähere Bezeich
Die Directi
diese Weise zu
nie unterlassen
die Benutzung
es nur erwart

Fahrplan für

Richtung		Per sonen n. Hamb urg
Abgang von	N.	
Berlin	7
Spandau	7
Nauen	7
Paulinenaue	8
Friesack	8
Neustadt a. D.	9
Zernitz	9
Glöwen	9
Wiltsack	10
Wittenberge	10
Grabow	11
Ludwigslust	11
Hagenow	12
Brahledorf	12
Boitzenburg	12
Büchen	1
Schwarzenbeck	1
Friedricheruh	1
Reinbeck	2
Bergedorf	2
Ank. in Hambg.	3a